

meinen Frieden, zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich, ausgesetzt.

6.) Bis daß ein Handelsvertrag zwischen beyden contrahirenden Theilen zu Stande kommt, werden einstweilen alle Handelsverbindungen und Verhältnisse zwischen den preußl. Staaten und Frankreich auf den Fuß, worauf sie vor gegenwärtigen Kriege waren, wieder hergestellt.

7.) Da die Dispositionen des 6ten Artikels nur in sofern ihre volle Wirkung haben können, als die Freiheit des Handels für das ganze nördliche Deutschland hergestellt wird, so werden beyde contrahirende Mächte Maasregeln ergreifen, um den Kriegsschauplatz aus diesen Gegenden zu entfernen.

8.) Den einzelnen Personen beyder Nationen wird die Befiznahme der Effecten, Einkünfte, und Güter, von welcher Art sie auch seyn mögen, die aus Veranlassung des Kriegs, der zwischen Preussen und Frankreich statt gehabt hat, gehalten, weggenommen oder confiscirt worden sind, zugestanden, so wie auch schleunige Gerechtigkeit, in Betreff aller möglichen Schuldforderungen, welche diese einzelnen Personen in den

Staaten der beyden contrahirenden Mächte haben könnten.

9.) Alle seit Anfang des Kriegs gegenseitig gemachten Gefangenen, werden ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Zahl und des Rangs mit Inbegriff der auf Preussischen oder auf den Schiffen anderer Nationen gefangenen Preußl. Seeleute und Matrosen, so wie überhaupt alle diejenigen, welche wegen des Kriegs auf einer oder der andern Seite in Gefangenschaft waren, spätestens innerhalb 2 Monaten nach Auswechsellung der Ratificationen des gegenwärtigen Friedensschlusses, ohne weitere Anforderungen, frey gegeben werden, jedoch nach Bezahlung der besondern Schulden, welche sie während ihrer Gefangenschaft gemacht haben könnten. Das nämliche wird in Ansehung der Kranken und Verwundeten, so bald sie genesen sind, stat finden. Es werden unverzüglich von beyden Seiten Commissarien ernannt werden, um zur Vollziehung des gegenwärtigen Artikels zu schreiten.

(Die Fortsetzung künftig.)

AVERTISSEMENTS.

Endesbenannter macht hiermit einem geehrten Publico bekannt, daß von ihm um billige Preisse verfertigt werden, grosse Eichene Leinwand- und Tuchpressen, ingleichen Stich- und Druckpressen; und da bereits schon mehrere dergleichen von ihm verfertigte Werke in hiesiger Stadt gangbar sind, und die herrlichsten und besten Dienste leisten, als verspricht er sich auch auswärtigen Freunden hierdurch bestens zu empfehlen. Liebhaber, so dieser Werke bedthiget, können sich deshalb selbst an ihm wenden, und sich eine prompte und reelle Bedienung versprechen. Lauban, den 2. May 1795.

Benjamin Gottlieb Demuth,
Zimmermeister.

Eine ganz neue fashionirte antickische Biliard ist zu verkaufen mit Zubehör vor billigen Preiß in Dresden vor dem Wilsdorfer Thore auf der Gerbergasse, in Debeck's Hause in No. 881.

Auf einem Ritterguth bey Calau in der Niederlausitz ist zu Anfange des Monats May 1795. eine neue holländische Wind- u. Mahl- und Schneidemühle nebst Stampfen zu verkaufen; Nähere Nachricht hiervon giebt der General- u. Assistenztinspector Schmerbauch in Calau.

An Kirchensachen, welche vom verstorbenen Organist Meißler bey der Wittve in Lübbenau zu haben, sind folgende vor Partiture 2. Gr. durchgängig 53. Jahrgänge, welche von grossen Komponisten, besonders von Homilius Weinsich und Meißler, welche ganz neu sind,